

Newsletter

4 / 2015

mit Beiträgen zu:

Arbeitsrecht
Bankaufsichtsrecht
Bau-, Architekten- und
Ingenieurrecht
Compliance
Familienrecht
Handels- und Gesell-
schaftsrecht
Insolvenzrecht
Internationales Recht
IT-Recht
Kartellrecht
Medizinrecht
Mietrecht
Öffentliches Bau- und
Planungsrecht
Vergaberecht
Versicherungsrecht

BRP aktuell

Zum 01.01.2016 beginnt Herr Carsten Gnewikow in Stuttgart als Rechtsanwalt im Bereich Versicherungsrecht.

Wir bedanken uns bei unseren Mandanten und Geschäftspartnern für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit sowie das uns ausgesprochene Vertrauen und verbinden damit beste Wünsche für ein glückliches neues Jahr.

Auch in diesem Jahr haben wir an future4kids gespendet. Nähere Informationen finden Sie unter future4kids.de.



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Arbeitsrecht

1. Aufsichtsrat: Leiharbeiter zählen als Arbeitnehmer

Nach § 9 Abs. 1 MitbestG werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eines Unternehmens mit in der Regel mehr als 8.000 Arbeitnehmern grundsätzlich durch Delegierte gewählt, in kleineren Unternehmen erfolgt grundsätzlich eine unmittelbare Wahl. Das Bundesarbeitsgericht hat am 04.11.2015 entschieden, dass wahlberechtigte Leiharbeiter auf Stammarbeitsplätzen für den Schwellenwert von 8.000 Arbeitnehmern mitzuzählen sind. Damit führt das Bundesarbeitsgericht seine neuere Rechtsprechung fort, nach der die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern als Arbeitnehmer des Entleiherbetriebs insbesondere von einer normzweckorientierten Auslegung des jeweiligen Schwellenwertes abhängt.

2. Urlaubsdauer bei kurzfristiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Mit Urteil vom 20.10.2015 hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass in bestimmten Fällen der kurzfristigen Unterbrechung eines Arbeitsverhält-

nisses ein Anspruch auf ungekürzten Urlaub entsteht. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht ein Anspruch auf Abgeltung des wegen der Beendigung nicht erfüllten Anspruchs auf Urlaub. Wird danach ein neues Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber begründet, ist dies in der Regel urlaubsrechtlich eigenständig zu behandeln. Der volle Urlaubsanspruch wird erst nach (erneuter) Erfüllung der Wartezeit des § 4 BUrlG erworben. Der Teilurlaub gemäß § 5 BUrlG berechnet sich grundsätzlich eigenständig für jedes Arbeitsverhältnis.

Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts entsteht hingegen in den Fällen, in denen aufgrund vereinbarter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird, ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet. Es sei dann mit Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses kein vom vorherigen Arbeitsverhältnis unabhängiger neuer urlaubsrechtlicher Zeitraum geschaffen worden, sondern vielmehr eine einheitliche Betrachtung angezeigt.

3. Diskriminierungsschutz für schwangere Frauen

Die Kündigung einer schwangeren Frau ohne Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde kann eine verbotene Benachteiligung wegen des Geschlechts im Sinne von § 1 AGG darstellen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Geldentschädigung verpflichten, wie das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 16.09.2015 entschieden hat. Arbeitgeber sollten dementsprechend stets beachten, dass die Missachtung der besonderen Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes zugunsten der werdenden Mutter bei Erklärung einer Kündigung nicht nur zur Unwirksamkeit der Kündigung führt, sondern auch eine Benachteiligung der Arbeitnehmerin wegen ihrer Schwangerschaft und damit wegen ihres Geschlechts indiziert, sodass sich ein Entschädigungsanspruch der Betroffenen ergeben kann.

*Dr. Jörg Fecker,
Dr. Thomas Glöckle, LL.M.,
Dr. Volker Nill,
Dr. Betina Fecker,
Dr. Susanne Jochheim,
Nadine Crocoll, Stuttgart*

Bankaufsichtsrecht

Erlaubnispflichten bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme können vor ihrer Implementierung einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bedürfen. Die Einholung einer solchen Erlaubnis kommt regelmäßig nicht in Betracht: Das Erlaubnisverfahren ist zeit- und kostenaufwendig, nach Erlaubniserteilung würde das Unternehmen der laufenden Aufsicht

der BaFin unterliegen. Andererseits kann eine bestehende Erlaubnispflicht u. a. wegen strafrechtlicher Konsequenzen auch nicht ignoriert werden. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme müssen daher so ausgestaltet werden, dass bankaufsichtsrechtliche Erlaubnispflichten vermieden werden:

Wenn der Arbeitgeber das Geld bzw. Gehalt der Mitarbeiter zum Zwecke der Investition in das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm verwendet, darf den Mitarbeitern kein Auszahlungsanspruch bezüglich des Geldes gewährt werden, da sonst ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft vorliegen kann. Vorsicht ist auch geboten, wenn der Arbeitgeber das Geld der Mitarbeiter zum Zwecke der Anlage an einen Dritten weiterleitet; hier kann ein erlaubnispflichtiges Finanztransfergeschäft vorliegen. Hinsichtlich der Beteiligung selbst ist zu beachten, dass die Vermittlung von Wertpapiergeschäften ebenfalls erlaubnispflichtig sein kann, und zwar je nach Ausgestaltung als Bankgeschäft oder Finanzdienstleistung nach dem Kreditwesengesetz. Das wird insbesondere relevant, wenn die Mitarbeiter nicht unmittelbar an ihrem Arbeitgeber beteiligt werden, sondern z. B. an einer Konzerngesellschaft und diese Beteiligung vom Arbeitgeber vermittelt wird; eine erlaubnispflichtige Vermittlung kommt aber auch in Betracht, wenn die Mitarbeiter zwar unmittelbar an ihrem Arbeitgeber beteiligt werden, der Arbeitgeber jedoch die Abwicklung des Beteiligungserwerbs an einen (gegebenenfalls konzerninternen) Dienstleister auslagert.

In der Praxis werden diese bankaufsichtsrechtlichen Fallstricke häufig übersehen, weil im Zusammenhang mit einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm nicht mit derartigen Erlaubnis-

pflichten gerechnet wird. Aus den zuvor genannten Gründen ist jedoch dringend zu empfehlen, diesem Punkt die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Dr. Achim Döser, Frankfurt

Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht

1. Unabhängig vom Auftrag: Die Leistung muss funktions-tauglich sein!

In einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 16.05.2013 hat das Oberlandesgericht Celle entschieden, dass der Auftragnehmer sämtliche Leistungen schuldet, die erforderlich sind, um den geschuldeten Erfolg herbeizuführen. In seinem Urteil hat das Gericht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum sogenannten funktionalen Mangelbegriff zusammengefasst und klargestellt, dass der Auftragnehmer ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk schuldet. An der Erfolgshaftung ändere sich nichts, wenn die Parteien eine bestimmte Ausführungsart vereinbaren, mit der die geschuldete Funktionstauglichkeit nicht erreicht werden kann. In einem solchen Fall habe der geschuldete Erfolg – also die Funktionstauglichkeit – Vorrang vor der vereinbarten Ausführungsart.

In dem vom Oberlandesgericht Celle entschiedenen Fall hatte der Auftragnehmer Balkone und Loggien zu sanieren. Die vertraglich vereinbarten Leistungen waren nicht geeignet, den Sanierungserfolg herbeizuführen. Da der Auftragnehmer keine Bedenken gegen die Leistungsbeschreibung angemeldet hatte, hat ihn das Oberlandesgericht Celle verurteilt, dem Auftraggeber – mit

Ausnahme geringer Sowieso-Kosten – die Kosten der Nachbesserung zu erstatten. Die Entscheidung betont zum einen die Erfolgsbezogenheit des Werkvertrages, zum anderen die Bedeutung einer Bedenkenanmeldung, da der Auftragnehmer nur mit einer ordnungsgemäßen Bedenkenanmeldung seiner Haftung hätte entgehen können.

2. Untersuchungs- und Rügepflicht bei der Lieferung von Baumaterialien

Während es sich beim Bauvertrag um einen erfolgsbezogenen Werkvertrag handelt, erwirbt der Unternehmer sein Baumaterial in der Regel über Kaufverträge. Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmen ist der Käufer – also der (Bau-) Unternehmer – gehalten, die gelieferte Ware auf Mängel zu untersuchen und die festgestellten Mängel unverzüglich gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Kommt der Käufer der Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, verliert er seine Mängelansprüche.

Dies hat das Oberlandesgericht München in einem Urteil vom 24.09.2015 bestätigt und den Käufer von Bodenplatten zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises verurteilt, obwohl die Bodenplatten Farbabweichungen, einen rauen und klebrigen Belag sowie Nut und Feder mit zu viel Spiel aufwiesen. Diese Mängel rügte der Käufer erst mehr als drei Monate nach Anlieferung der Platten und damit zu spät. Nach Ansicht des Gerichts hätte der Käufer bei Anlieferung mehrere Platten probeweise verlegen und zum Zwecke der Untersuchung begangen müssen, um Mängel feststellen zu können. Da der Käufer dieser Obliegenheit nicht nachgekommen ist, galten die Bodenplatten als genehmigt,

wodurch der Käufer seine Mängelrechte verlor.

*Dr. Rainer Laux, Ulrich Gentner,
Dr. Lars Knickenberg,
Dr. Andreas Digel,
Dr. Nadine Holzapfel,
Henrik Jacobsen, Stuttgart*

Compliance

Das Landgericht Braunschweig hat entschieden, dass Verteidigungsunterlagen einer unternehmensinternen Untersuchung auch dann beschlagnahmefrei sind, wenn sie sich im Gewahrsam des Beschuldigten befinden. Die Gesellschaft X wurde anlässlich eines strafrechtlichen Verfahrens gegen die Beschuldigte Y durchsucht. Dabei wurden Unterlagen gefunden und beschlagnahmt, die in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren gegen die X standen. Gegen die Beschlagnahme wehrte sich die Gesellschaft zum Teil mit Erfolg. Das Gericht erkannte bei der X eine schützenswerte Vertrauensbeziehung zur Vorbereitung einer Verteidigung an. Eine solche bestehe bereits dann, wenn ein staatliches Ermittlungsverfahren zwar noch nicht eingeleitet worden sei, der Betroffene aber befürchten müsse, dass dies geschehe. In einem solchen Fall seien Verteidigungsunterlagen, die von einer externen Kanzlei erstellt wurden, als beschlagnahmefrei zu qualifizieren. Hingegen sei ein Revisionsbericht, dessen Zielsetzung das „künftige Handeln“ im Unternehmen darstellt keine Verteidigungsunterlage und damit nicht beschlagnahmefrei.

*Dr. Thomas Weimann,
Dr. Martin Beutelmann, LL.M.,
Dr. Jörg Fecker,
Dr. Alexander Schork,
Dr. Susanne Jochheim, Stuttgart
Dr. Helmut Hoffmanns, Frankfurt*

Familienrecht

1. Rentenlebensversicherung mit Kapitalwahlrecht fällt in den Versorgungsausgleich

Im Versorgungsausgleich sind grundsätzlich auch die zur Kreditsicherung einer Baufinanzierung abgetretenen Anrechte aus einer Rentenlebensversicherung mit Kapitalwahlrecht auszugleichen. Dies gilt erst recht, wenn ein solches Recht nicht sicherungsabgetreten, sondern verpfändet wurde, wie das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 02.09.2015 entschieden hat. In dem entschiedenen Fall hatte der Ausgleichspflichtige die Rentenversicherung in Zusammenhang mit dem Erwerb einer Immobilie durch eine GbR abgeschlossen, an der er zu 50 % beteiligt war. Dabei stehe nach Ansicht der Richter einem Ausgleich auch nicht entgegen, dass die Rentenversicherung dazu vorgesehen war, ein Finanzierungsdarlehen zu tilgen. Bei einem Renditeobjekt liege es nahe, dass die Erwerber sich die Möglichkeit der Verwertung der Immobilie zur Ablösung der Finanzierungsdarlehen vorbehalten.

2. Edle Weinsammlung: Hausrat oder Zugewinn?

Nach einem Urteil des Amtsgerichts München sind edle Weine keine Haushaltsgegenstände, wenn diese nicht der gemeinsamen Lebensführung dienen, sondern dessen Pflege sich als Hobby eines der beiden Ehepartner darstellt. Bei Trennung besteht kein Anspruch auf eine Aufteilung der Weine. In dem entschiedenen Fall besaß ein Ehepaar eine Sammlung zum Teil sehr wertvoller Weine, die der Ehemann angeschafft hatte, der auch über den Schlüssel zum Weinkeller verfügte und diesen allein bewirtschaftete. Bei der Trennung

und späteren Scheidung verlangte die Ehefrau die Hälfte des Weinbestandes, hilfsweise Schadenersatz in Höhe von 250.000,00 €. Das Gericht wies den Antrag ab, da der Weinvorrat kein Haushaltsgegenstand sei. Haushaltsgegenstände seien alle beweglichen Gegenstände, die nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der Ehegatten für die Wohnung, den Haushalt und das Zusammenleben bestimmt sind und die damit der gemeinsamen Lebensführung dienen. Der Begriff sei zwar weit auszulegen, sodass auch Vorräte an Nahrungsmittel darunter fallen. Der Weinkeller sei aber allein vom Ehemann bewirtschaftet und gepflegt worden, während sich die Ehefrau nie an der Auswahl der Weine beteiligt und nie selbst Wein erworben habe. Der Wein habe damit nicht der gemeinsamen Lebensführung gedient, sondern sei vielmehr als Liebhaberei des Ehemannes einzuordnen. Ein etwaiger Ausgleich für eine in der Ehe gewonnene Wertsteigerung sei über das Güterrecht, also z. B. über den Zugewinnausgleich, zu schaffen.

*Dr. Barbara Ackermann-Sprenger,
Anja Groeneveld, Stuttgart*

Handels- und Gesellschaftsrecht

1. GmbH-Gesellschafter: Keine Ausfallhaftung des vor Fälligkeit der Einlageschuld eines Mitgesellschafters aus der GmbH ausgeschiedenen Gesellschafters

Mit Urteil vom 19.05.2015 hat der Bundesgerichtshof verschiedene Fragen zur Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG geklärt. Der Entscheidung lag eine GmbH-Gründung durch zwei Gesellschafter mit Geschäftsanteilen von 2.500,00 € und 22.500,00 € zugrunde. Der Ge-

schäftsanteil von 2.500,00 € wurde in voller Höhe eingezahlt, der Geschäftsanteil von 22.500,00 € nur hälftig. Zu Beginn des Jahres 2009 verkaufte der Minderheitsgesellschafter seinen Geschäftsanteil an den Mehrheitsgesellschafter. Die ausstehende Einlage des Mehrheitsgesellschafters war bis dahin noch nicht eingefordert worden. Anfang November 2010 fiel die GmbH in die Insolvenz. Der Insolvenzverwalter forderte zunächst den Alleingesellschafter zur Einzahlung der ausstehenden Einlage auf. Dieser zahlte nicht, sodass sein Geschäftsanteil nach § 21 Abs. 2 GmbHG kaduziert wurde. Nachdem die Zwangsvollstreckung erfolglos blieb, nahm der Insolvenzverwalter den vormaligen Minderheitsgesellschafter in Anspruch. Der Insolvenzverwalter blieb in allen Instanzen erfolglos. Eine Haftung gemäß § 22 GmbHG als Rechtsvorgänger des Mehrheitsgesellschafters für eine von diesem nicht erfüllte Einlageverpflichtung wurde vom Bundesgerichtshof verneint, weil der Beklagte nicht Rechtsvorgänger des säumigen Gesellschafters war. Nach § 24 GmbHG haften die übrigen Gesellschafter für den Fehlbetrag, wenn und soweit eine Stammeinlage im Kaduzierungsverfahren weder vom Zahlungspflichtigen eingezogen noch durch den Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann. Übrige Gesellschafter im Sinne von § 24 GmbHG sind aber nur solche Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Einlage noch Gesellschafter sind. Im entschiedenen Fall enthielt der Gesellschaftsvertrag der GmbH keine Fälligkeitsregelung, sodass der Restbetrag der Einlage erst mit einem Gesellschafterbeschluss über die Einforderung fällig wurde. Die ausstehende Einlage des Mehrheitsgesellschafters wurde erst mit der Einfor-

derung durch den Insolvenzverwalter fällig; zu diesem Zeitpunkt war der beklagte vormalige Minderheitsgesellschafter längst aus der GmbH ausgeschieden. Eine Haftung des vormaligen Minderheitsgesellschafters wurde vom Bundesgerichtshof schließlich auch aus einem Zusammenspiel der Regelungen der §§ 22, 24 GmbHG verneint. Ist ein nach § 21 Abs. 2 GmbH durch Kaduzierung ausgeschlossener Gesellschafter Inhaber eines weiteren nicht kaduzierten Geschäftsanteils, haftet er mit diesem Geschäftsanteil selbst nach § 24 GmbHG. Von daher stellte sich die Frage, ob der beklagte vormalige Minderheitsgesellschafter als Rechtsvorgänger des verkauften und nicht kaduzierten Geschäftsanteils nach §§ 22, 24 GmbHG haftet. Vom Bundesgerichtshof wurde dies ebenfalls verneint, da Fehlbeträge nach § 24 GmbHG keine nicht erfüllten Einlageverpflichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 GmbHG seien.

2. Unternehmensverträge: Beendigungszeitpunkt bei der Aufhebung eines Gewinnabführungsvertrags mit einer abhängigen GmbH

Nach § 296 Abs. 1 Satz 1 AktG kann ein Unternehmensvertrag mit einer Aktiengesellschaft nur zum Ende des Geschäftsjahres oder des sonst vertraglich bestimmten Abrechnungszeitraums aufgehoben werden. Die lange umstrittene Frage der entsprechenden Anwendung der Regelung im GmbH-Vertragskonzern wurde vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 16.06.2015 beantwortet. In dem zugrundeliegenden Fall hatte der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH geklagt. Im Jahr 1996 hatte die später insolvente GmbH mit einer anderen Konzerngesellschaft als herrschendem Unternehmen einen Gewinnabführungsvertrag mit ei-

ner Laufzeit bis zum 31.12.2000 abgeschlossen. Im April 2000 wurde im Zusammenhang mit einer Unternehmenstransaktion die Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags mit sofortiger Wirkung vereinbart. Danach fiel die abhängige GmbH in die Insolvenz. Der Insolvenzverwalter machte Verlustausgleichsansprüche für das Jahr 1999 und weiter für das gesamte Jahr 2000 gegen das herrschende Unternehmen geltend und begründete dies damit, dass der Gewinnabführungsvertrag aufgrund der entsprechend anzuwendenden Regelung des § 296 Abs. 1 Satz 1 AktG erst mit Wirkung zum 31.12.2000 wirksam beendet worden sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden die Bestimmungen der §§ 291 ff. AktG auf den GmbH-Vertragskonzern grundsätzlich entsprechend angewendet, soweit der Schutzzweck der betreffenden Bestimmung bei einer abhängigen GmbH in derselben Weise betroffen ist und nicht strukturelle Unterschiede zwischen der Aktiengesellschaft und der GmbH eine andere Entscheidung vorgeben. Solche strukturellen Unterschiede hat der Bundesgerichtshof hier nicht gesehen. Für die Praxis ist darauf hinzuweisen, dass trotz der jetzt vom Bundesgerichtshof geklärten Anwendbarkeit von § 296 Abs. 1 Satz 1 AktG im GmbH-Vertragskonzern auch in dem entschiedenen Fall eine unterjährige Beendigung des Gewinnabführungsvertrags möglich gewesen wäre. Die Beklagte als alleinige Gesellschafterin der abhängigen GmbH hätte ohne weiteres im Zusammenhang mit der Unternehmenstransaktion durch Satzungsänderung das Geschäftsjahr der abhängigen GmbH verändern und dort ein Rumpfgeschäftsjahr bilden können. Eine – bezogen auf das Kalenderjahr –

unterjährige Beendigung des Gewinnabführungsvertrags wäre dann auf das Ende des bei der abhängigen GmbH gebildeten Rumpfgeschäftsjahres rechtssicher möglich gewesen, worauf der Bundesgerichtshof ausdrücklich hinweist.

*Dr. Werner Renaud,
Achim Kinzelmann,
Dr. Ulrich-Peter Kinzl,
Dr. Lisa Ames, Daniela Rentz,
Johannes Gugel,
Aljoscha Schmidberger,
Stuttgart*

Insolvenzrecht

Insolvenzanfechtung: Rechtsprechungsänderung zur Vorsatzanfechtung

Der Bundesgerichtshof hat die Möglichkeit der Vorsatzanfechtung in immer weiterem Umfang zugelassen. Insbesondere Ratenzahlungsvereinbarungen waren deshalb mit erheblichen Anfechtungsrisiken belastet. Nun hat der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen vom 16.04. und 30.04.2015 seine Rechtsprechung geändert. Anders als bisher, wo bereits die Bitte um Ratenzahlung als Indiz für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gewertet wurde, geht der Bundesgerichtshof nun davon aus, dass die Bitte auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung kein Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit darstellt, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Wirtschaftsverkehrs hält.

Künftig wird es darum gehen, unter welchen Voraussetzungen sich die Bitte auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung „im Rahmen der Gepflogenheit des Wirtschaftsverkehrs“ hält. Da die Diskussion um die mit Ratenzahlungsver-

einbarungen verbundenen Anfechtungsindizien keineswegs abgeschlossen ist, ist bei Abschluss solcher Vereinbarungen zur Vermeidung von Anfechtungsrisiken auf die richtige Formulierung zu achten.

*Dr. Christian Wittmann,
Stuttgart*

Internationales Recht

Übersetzung bei Zustellung im Ausland

Gerichtliche Schriftstücke müssen innerhalb der europäischen Union zum Zwecke der Zustellung in eine Amtssprache des Ziellandes übersetzt werden, sonst kann der Empfänger die Annahme verweigern oder das Schriftstück binnen einer Woche zurücksenden. Zusätzlich muss die zustellende Behörde dem Schriftstück ein Formblatt beifügen, mit dem die Verweigerung der Annahme erklärt werden kann. Während die Übersetzung eine zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Zustellung ist, entschied der Europäische Gerichtshof nun mit Urteil vom 16.09.2015, dass das Fehlen des Formblatts für die Annahmeverweigerung keinen Grund für eine Nichtigkeit des Verfahrens darstellt, sondern geheilt, also nachgeholt werden kann.

Praxistipp: Beim Erhalt von gerichtlichen Schriftstücken aus dem Ausland ist stets zu überprüfen, ob diese ins Deutsche übersetzt wurden.

*Dr. Thomas Weimann,
Dr. Daniel Nagel,
Manuel Kastner, Stuttgart*

IT-Recht

Datentransfer in die USA

Der Europäische Gerichtshof entschied am 06.10.2015, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA mittels des sogenannten Safe-Harbor-Abkommens nicht mehr zulässig ist. Die aus Sicht der deutschen Datenschutzbehörden noch zulässigen Wege für einen Datentransfer in die USA sind in einem Positionspapier vom 26.10.2015 aufgelistet. Demnach können Daten nur dann übertragen werden, wenn eine Einwilligung des Betroffenen oder eine bereits erteilte Genehmigung für sogenannte verbindliche Unternehmensregelungen (BCR) vorliegt oder die sogenannten EU-Standardvertragsklauseln verwendet werden. Auch in diesen Fällen haben die Datenschutzbehörden jedoch eine kritische Überprüfung angekündigt.

Derzeit gilt:

1. Es ist nicht mehr möglich, personenbezogene Daten auf der Basis von „Safe Harbor“ in die USA zu übermitteln.
2. Deutsche Aufsichtsbehörden genehmigen derzeit keine Datentransfers auf der Basis neu geschaffener BCR.
3. Jeglicher Datentransfer auf der Grundlage bestehender BCR, aber auch auf Grundlage der Standardvertragsklauseln oder von Einwilligungen der Betroffenen, wird an der Entschließung der Datenschutzkonferenz vom 27.03.2014 „Gewährleistung der Menschenrechte bei der elektronischen Kommunikation“ und an der Orientierungshilfe „Cloud Computing“ gemessen und von den Datenschutzbehörden überprüft.

*Dr. Thomas Weimann,
Dr. Daniel Nagel,
Manuel Kastner, Stuttgart*

Kartellrecht

Entflechtung nach Freigabe wegen falscher Angaben

Auf Betreiben des Bundeskartellamts wurden im Oktober 2015 die zwei größten deutschen Biomolkereien entflochten. Zuvor hatte das Bundeskartellamt festgestellt, dass die Parteien im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens im Jahr 2011 unrichtige Angaben gemacht hatten. Insbesondere seien die Marktverhältnisse „nicht im Ansatz zutreffend wiedergegeben“ und unvollständige Angaben zu Einflussmöglichkeiten auf weitere Gesellschaften gemacht worden. Nachdem das Bundeskartellamt den Beteiligten die Ergebnisse seiner Ermittlungen mitgeteilt hatte, sagten diese zu, die Entflechtung innerhalb vorgegebener Frist eigenverantwortlich umzusetzen. Das Bundeskartellamt weist außerdem darauf hin, dass eine Anmeldung, die unrichtig oder unvollständig ist, mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

*Dr. Martin Beutelmann, LL.M.,
Christine Kläger, Stuttgart*

Medizinrecht

Teil-Berufsausübungsgemeinschaft

Am 25.03.2015 hat das Bundessozialgericht in zwei Entscheidungen Klarheit darüber geschaffen, in welchen Fallkonstellationen eine Teil-Berufsausübungsgemeinschaft in Betracht kommt.

1. Vorlage und Inhalt des Gesellschaftsvertrages
Ebenso wie die Voll-Berufsausübungsgemeinschaft bedarf auch die Teil-Berufsausübungsgemeinschaft der vorherigen

Genehmigung durch den Zulassungsausschuss. Im Genehmigungsverfahren ist der Gesellschaftsvertrag im Original und in vollständiger Form vorzulegen, dessen Inhalt den Anforderungen der Ärzte-ZV entsprechen muss. Der Vertrag ist so klar und nachvollziehbar zu gestalten, dass er ohne weiteres erkennen lässt, welchen Zwecken die Teil-Berufsausübungsgemeinschaft dienen soll. Im Übrigen muss dem Gesellschaftsvertrag zu entnehmen sein, welche durch die Gebührensätze des EBM-Ä konkretisierten Leistungen im Einzelnen vergesellschaftet werden sollen. Etwaige Unklarheiten gehen zu Lasten der Antragsteller.

2. Beschränkung auf „einzelne Leistungen“

Die Teil-Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht lediglich die gemeinsame Erbringung einer einzigen Leistung zum Inhalt haben. Auch eine „asymmetrische“ Teil-Berufsausübungsgemeinschaft, bei der jedenfalls ein Vertragsarzt seine gesamte ärztliche Tätigkeit vergesellschaftet, ist unzulässig. Zulässig ist es, wenn Leistungsinhalte im Rahmen der Teil-Berufsausübungsgemeinschaft erbracht werden sollen, die dem Inhalt einer Zusatzweiterbildung entsprechen, sofern damit nicht die gesamte vertragsärztliche Tätigkeit eines Partners vergesellschaftet werden soll.

3. Keine Umgehung des Verbots einer Zuweisung gegen Entgelt

Das Recht zur Bildung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften ist keine Ausnahme vom Verbot der entgeltlichen Patientenzuweisung. Vom Bundessozialgericht wurde deutlich hervorgehoben, dass besonders für den Fall einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft

zwischen Zuweisern und Operateuren – aber auch darüber hinaus – durch entsprechende vertragliche Regelungen sichergestellt sein muss, dass die nichtoperativ tätigen Ärzte am Gesamtergebnis der Teil-Berufsausübungsgemeinschaft nur in dem Verhältnis beteiligt werden, der dem Wert der von ihnen erbrachten Leistungen zum Wert der Gesamtleistungen entspricht.

*Dr. Ralf Kremer,
Dr. Christian Wittmann,
Prof. Dr. Hinner Schütze,
Stuttgart*

Mietrecht

1. Keine Eigenbedarfskündigung auf „Vorrat“

Die Kündigung eines Wohnraummietvertrages wegen Eigenbedarfs ist aus Sicht des Vermieters häufig eine vermeintlich gute Möglichkeit, einen unliebsam gewordenen Mieter loszuwerden. Eigenbedarfskündigungen kommen jedoch nur in Betracht, wenn tatsächlich konkreter Eigenbedarf besteht. Ein vages und noch unbestimmtes Interesse an einer möglicherweise beabsichtigten späteren Nutzung der Wohnung rechtfertigt eine Eigenbedarfskündigung (noch) nicht, eine hierauf gestützte Vorratskündigung ist nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.09.2015 unwirksam. Der Vermieter muss deshalb sorgfältig prüfen, ob tatsächlich Umstände vorliegen, die eine Eigenbedarfskündigung rechtfertigen. Er sollte auch darauf achten, dass der entsprechende Nutzungswunsch dargelegt und bewiesen werden kann. Scheitert der Vermieter damit oder schiebt er einen Eigenbedarf nur vor, führt dies nicht nur zur Unwirksamkeit seiner Kündigung.

Vielmehr setzt der Vermieter sich damit auch Schadenersatzforderungen des Mieters aus.

2. Mietkautionskonto

In einem Beschluss vom 09.06.2015 hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die dem Vermieter vom Mieter überlassene Mietsicherheit auf einem offen als Treuhandkonto ausgewiesenen Konto angelegt werden muss, d. h. auf einem Sonderkonto („Mietkautionskonto“). Dieser Verpflichtung genügt der Vermieter nicht, wenn er die Mietsicherheit auf einem „normalen“ Sparsbuch anlegt. Hintergrund für diese Vermieterpflicht ist, dass die Mietsicherheit im Fall der Insolvenz des Vermieters geschützt und das Pfandrecht der Banken an dem Kautionskonto ausgeschlossen werden soll. Deshalb muss der Treuhandcharakter des Kautionskonto von vornherein offen und eindeutig für jeden Gläubiger des Vermieters erkennbar sein.

Verena Gahn, Stuttgart

Öffentliches Bau- und Planungsrecht

Abstandsflächen im unbeplanten Innenbereich

Nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften müssen Gebäude grundsätzlich Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück einhalten. Eine Abstandsfläche ist lediglich dann nicht erforderlich, wenn nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften eine Grenzbebauung vorgeschrieben oder zulässig ist. Planungsrechtliche Vorgaben zum Bau auf die Grenze sind die geschlossene und die halboffene Bauweise. Liegt ein Vorhaben im unbeplanten In-

nenbereich und ist die Eigenart der näheren Umgebung durch eine geschlossene Bauweise oder eine halboffene Bauweise geprägt, so fügt sich ein Vorhaben nur dann ein, wenn es ebenfalls in geschlossener oder halboffener Bauweise errichtet wird. In diesem Fall muss auf die Grenze gebaut werden. Anders liegt der Fall, wenn in dem Gebiet nicht nur die geschlossene und halboffene Bauweise, sondern auch die offene Bauweise vorzufinden ist. Dann besteht kein Zwang zu einer Grenzbebauung, eine solche kann aber zulässig sein. Bei einer nur zulässigen Grenzbebauung ist die Errichtung eines Gebäudes auf der Grenze ohne die Einhaltung von Abstandsflächen nur dann gestattet, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass auf dem angrenzenden Nachbargrundstück ebenfalls auf die Grenze gebaut wird. Eine solche Sicherstellung besteht in der Regel nur, wenn eine Baulast eingetragen ist, die dem Nachbarn eine Grenzbebauung auferlegt.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 02.06.2015 ist eine öffentlich-rechtliche Sicherstellung auch dann anzunehmen, wenn auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude auf der Grenze errichtet wurde, von dessen Fortbestand ausgegangen werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass der geplante Grenzbau in einer hinreichenden Beziehung zu dem vorhandenen Gebäude steht. Dies erfordert, dass sich die Gebäude in einem Maße überdecken, durch den der Eindruck einer geschlossenen Bauweise vermittelt wird. Demgegenüber reicht es nicht, dass irgendwo an der gemeinsamen Grundstücksgrenze ein Grenzbau existiert.

Dr. Nadine Holzapfel, Stuttgart

Vergaberecht

Neue Beschaffung oder Auftragsweiterung?

Nach einer europaweiten Ausschreibung über den Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber mit einer Unterbringungs-kapazität von bis zu 900 Plätzen wollte der Auftraggeber bis zu 350 weitere Unterbringungsplätze vom selben Auftragnehmer betreiben lassen, ohne diese Plätze auszuschreiben. Hierzu berief sich der Auftraggeber auf eine Regelung im Vertrag, nach der er vom Auftragnehmer zusätzliche geeignete Unterbringungs-kapazitäten fordern konnte. Diese Regelung hielt das Oberlandesgericht Dresden in einem Beschluss vom 07.07.2015 für nicht ausreichend und verpflichtete den Auftraggeber, weitere Unterbringungsplätze in einem neuen Vergabeverfahren auszuschreiben. Zwar können Vertragsanpassungsklauseln eine vergaberechtsfreie Auftragsänderung und -erweiterung zulassen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Vertragsanpassungsklausel eindeutig erkennen lässt, unter welchen Umständen der Vertrag wann und wie geändert werden kann. Diesen Anforderungen hielt die Regelung im ursprünglichen Vertrag über bis zu 900 Unterbringungsplätze nicht stand.

*Dr. Lars Knickenberg,
Stuttgart*

Versicherungsrecht

1. Kein Krankentagegeldanspruch bei Wiedereingliederung

Nach längerer Erkrankung wird von ärztlicher Seite häufig empfohlen, zunächst eine Wie-

dereingliederung in die berufliche Tätigkeit durchzuführen. Gesetzlich Krankenversicherte gelten nach dem Sozialgesetzbuch während der Eingliederung weiterhin als arbeitsunfähig und haben einen Krankengeldanspruch. Die Versicherungsbedingungen der privaten Krankentagegeldversicherung enthalten zumeist keine Regelung zur Wiedereingliederung, sondern sehen vor, dass jedwede berufliche Tätigkeit den Krankentagegeldanspruch ausschließt. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 11.03.2015 entschieden, dass auch die Durchführung einer Wiedereingliederung zum Entfallen des Krankentagegeldanspruchs führt.

2. Bezugsrecht aus einer Lebensversicherung bei Scheidung und Wiederverheiratung

Bei Lebensversicherungsverträgen kann der Versicherungsnehmer bestimmen, wer die Versicherungsleistung erhalten soll (sogenanntes Bezugsrecht). Häufig erfolgt eine Bezugsrechtsbestimmung bereits im Versicherungsantrag. Die Antragsformulare enthalten meist Auswahlmöglichkeiten wie beispielsweise „der Ehegatte“ oder für das Todesfallbezugsrecht auch „der verwitwete Ehegatte“.

Das im Versicherungsantrag bestimmte Bezugsrecht gerät häufig in Vergessenheit und wird während der Vertragslaufzeit nicht geändert. Dies kann im Fall der Scheidung und Wiederverheiratung unerwünschte Konsequenzen haben. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 22.07.2015 seine Rechtsprechung bestätigt, dass im Fall der Wiederverheiratung regelmäßig der geschiedene Ehegatte, der bei Bestimmung des Bezugsrechts mit dem Versicherungsnehmer verheiratet war, Bezugsberechtigter bleibt,

wenn keine Änderung des Bezugsrechts erfolgt. Dies gelte sogar in dem Fall, dass als Bezugsrecht im Todesfall „der verwitwete Ehegatte“ eingetragen werde, obwohl eine geschiedene Ehefrau eigentlich durch den Tod des Exgatten nicht zur Witwe werden kann. Im Fall der Scheidung ist daher unbedingt zu prüfen, ob Bezugsrechte aus bestehenden Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen geändert werden sollen.

Dr. Volker Nill, Stuttgart

Impressum

BRP Renaud und Partner mbB

Königstraße 28
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-0
F +49 711 16445-100

Savignystraße 43
60325 Frankfurt
T +49 69 133734-0
F +49 69 133734-34

verantwortlicher Redakteur
Dr. Lars Knickenberg
Königstraße 28
70173 Stuttgart

info@brp.de
www.brp.de

Briem-Druck GmbH & Co. KG
Hintere Gasse 70
70794 Filderstadt